



Brüssel, den 16. Dezember 2022  
(OR. en)

16161/22

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0418 (NLE)**

AVIATION 321  
RELEX 1748  
ASIE 110

## **VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Dezember 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 726 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über bestimmte Aspekte von Flugdiensten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 726 final.

---

Anl.: COM(2022) 726 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2022  
COM(2022) 726 final

2022/0418 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und Japan über bestimmte Aspekte von Flugdiensten**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Im Anschluss an die Urteile des Gerichtshofs in den sogenannten „Open Skies“-Rechtssachen ermächtigte der Rat am 5. Juni 2003 die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Luftvertragsabkommen im Rahmen eines Abkommens auf Unionsebene zu ersetzen (im Folgenden „horizontale Ermächtigung“). Diese Abkommen haben das Ziel, allen EU-Luftfahrtunternehmen diskriminierungsfreien Zugang zu Strecken zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten zu sichern und damit bilaterale Luftvertragsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die Bestimmungen des Abkommens ersetzen entsprechende geltende Bestimmungen der 13 bilateralen Luftvertragsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Japan.

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Abkommen dient einem Kernziel der Luftfahrtäußenbeziehungen der Union, indem es bestehende bilaterale Luftvertragsabkommen mit dem Unionsrecht in Einklang bringt.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

#### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Union verfügt über die ausschließliche Außenkompetenz im Bereich von Luftvertragsabkommen. Darüber hinaus können die Ziele des Abkommens von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, da es sich bei den unter dem Abkommen fallenden Bereichen um horizontale Angelegenheiten handelt. Maßnahmen auf Unionsebene sind wirksamer, da die Union über eine bessere Verhandlungsposition verfügt als einzelne Mitgliedstaaten. Dieses einzige Abkommen wird die einschlägigen Bestimmungen aller bilaterale Luftvertragsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Japan abdecken. Der gesamte Vorschlag basiert auf der „horizontalen Ermächtigung“ des Rates und berücksichtigt die vom Unionsrecht sowie von bilaterale Luftvertragsabkommen abgedeckten Aspekte.

#### **• Verhältnismäßigkeit**

Durch das Abkommen werden die Bestimmungen bilateraler Luftvertragsabkommen nur so weit geändert oder ergänzt, wie es für die Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht erforderlich ist.

#### **• Wahl des Instruments**

Das Abkommen zwischen der Union und Japan ist am ehesten geeignet, alle bestehenden bilaterale Luftvertragsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Japan mit dem Unionsrecht in Übereinstimmung zu bringen.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV hat die Kommission die Verhandlungen in Abstimmung mit einem Sonderausschuss geführt. Die Branche wurde ebenfalls während der Verhandlungen konsultiert. Im Rahmen dieses Verfahrens abgegebene Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Richtigkeit der Bezugnahmen auf die bilateralen Luftverkehrsabkommen überprüft. Die Branche betonte die Bedeutung einer soliden Rechtsgrundlage für ihre Geschäftstätigkeit.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Rechtsvorschriften vereinfacht. Die einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Japan werden durch Bestimmungen eines einzigen Abkommens ersetzt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege schriftlich den Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens. Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifizierung in Kraft.

Das Protokoll der Konsultationen zum paraphierten Abkommen enthält Verpflichtungen beider Seiten hinsichtlich der Durchführung und Anwendung des Abkommens, damit sichergestellt ist, dass künftige Vereinbarungen über Flugdienste zwischen Japan und EU-Mitgliedstaaten voll und ganz mit Artikel 2 des Abkommens in Einklang stehen. Beide Vertragsparteien haben ferner ihre Absicht bekundet, einen regelmäßigen Meinungsaustausch über Luftfahrtfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen zu fördern.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die internationalen Luftverkehrsbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten werden traditionell durch bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Anhänge zu diesen Abkommen sowie weitere bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geregelt.

Die üblichen Benennungsklauseln in den bilateralen Luftverkehrsabkommen der Mitgliedstaaten stehen jedoch im Widerspruch zum Unionsrecht. Sie geben einem Drittstaat die Möglichkeit, die Erlaubnisse oder Genehmigungen von Luftfahrtunternehmen, die von einem Mitgliedstaat benannt wurden, sich aber nicht zu wesentlichen Teilen im Eigentum und unter der tatsächlichen Kontrolle dieses Mitgliedstaats oder seiner Staatsangehörigen befinden, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen. Dies stellt eine Diskriminierung von EU-Luftfahrtunternehmen dar, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und sich im Eigentum von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten befinden. Eine solche Diskriminierung verstößt gegen Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach Angehörige von Mitgliedstaaten, die von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen, in der gleichen Weise zu behandeln sind wie die Staatsangehörigen des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats.

In Übereinstimmung mit den Verfahren und Verhandlungsrichtlinien im Anhang zur „horizontalen Ermächtigung“ hat die Kommission mit Japan ein Abkommen ausgehandelt, das bestimmte Klauseln in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Japan ersetzt. In Artikel 2 des Abkommens werden die üblichen Benennungsklauseln durch eine EU-Benennungsklausel ersetzt, die allen Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union die Ausübung der Niederlassungsfreiheit ermöglicht.

Die Verhandlungen über das Abkommen wurden erfolgreich abgeschlossen, sodass es im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden sollte. Ein entsprechender Beschluss wird hiermit vorgeschlagen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über bestimmte Aspekte von Flugdiensten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Juni 2003 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen im Rahmen eines Abkommens auf Unionsebene zu ersetzen
- (2) Die Kommission hat im Namen der Union mit Japan ein Abkommen über bestimmte Aspekte von Flugdiensten ausgehandelt (das „Abkommen“). Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 21. September 2022 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Ziel des Abkommens ist es, die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen 13 Mitgliedstaaten und Japan mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.
- (4) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über bestimmte Aspekte von Flugdiensten (im Folgenden das „Abkommen“) wird im Namen der Union vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt<sup>1</sup>.

#### *Artikel 2*

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) aus.

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident /// Die Präsidentin*